

FACHSTELLE DER WSV FÜR VERKEHRSTECHNIKEN

Durchführungsrichtlinie Funkbetriebszeugnisse

***Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben
nach § 13 Absatz 4a der
Schiffssicherheitsverordnung
durch den Deutschen Motoryachtverband
e.V.
und den Deutschen Segler-Verband e.V.
(Durchführungsrichtlinien
Funkbetriebszeugnisse)***

*(Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 15-2011 , Nr. 159
Seite 517 ff, mit Datum vom 26. Juli 2011)*

Koblenz, den 22.08.2011

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. (beauftragte Verbände) führen die ihnen nach § 13 Absatz 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) übertragene Aufgabe der Erteilung von Funkbetriebszeugnissen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien durch:

Inhaltsübersicht

1. **Zulassungsverfahren (Anlage 3 Abschnitt A. Nummer 3.1, Abschnitt B. Nummer 1.1.2, 1.1.7 SchSV)**
2. **Prüfungstermine (Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.2.1 SchSV)**
3. **Zentrale Verwaltungsstelle und Prüfungsausschüsse (Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.1. SchSV)**
4. **Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer, Bildung der Prüfungskommissionen (Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.1.3, 1.1.5 SchSV)**
 - 4.1 Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer
 - 4.2. Sitz der Prüfungsausschüsse
 - 4.3. Bildung der Prüfungskommissionen
5. **Zweck und Inhalt der Prüfung (Anlage 3 Abschnitt A. Nummer 1.1 Buchstabe b, Nummer 2.5, 2.6, Abschnitt B. Nummer 1.2.5 SchSV)**
6. **Durchführung der Prüfung (Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.2, 1.3 SchSV)**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Durchführung der theoretischen Prüfung
 - 6.3 Durchführung der praktischen Prüfung
7. **Ergebnis der Prüfung (Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.2.5 SchSV)**

8.

Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Funkbetriebszeugnisse sowie Ausstellung der Funkbetriebszeugnisse in anderen Fällen

8.1

Verfahren bei Änderungen der Eintragungen

8.2

Ausstellung einer Ersatzausfertigung (Anlage 3 Abschnitt C. Nummer 3 SchSV)

8.3

Ausstellung von Funkbetriebszeugnissen gegen Vorlage anderer Nachweise

9.

Widerspruchsverfahren

10.

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

11.

Kosten (§ 15 SportSeeSchV)

11.1

Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

11.1.1

Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

11.1.2

Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen

11.1.3

Reisekosten

11.2

Erhebung der Kosten

11.3

Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

12.

Jahresbericht und Statistik (§ 14 SportSeeSchV)

13.

Fach- und Rechtsaufsicht (§ 2 SportSeeSchV)

Anlagenübersicht

Anlage 1

Anforderungen an die theoretische Prüfung für das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate – SRC)

Anlage 2*

Fragenkatalog I für das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC)

Anlage 2a

Zusammenstellung der Fragen für die Fragebogen für die SRC-Prüfung

Anlage 3

Anforderungen und Protokoll praktische Prüfung für das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC)

Anlage 4

Anforderungen an die theoretische Prüfung für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate – LRC)

Anlage 5*

Fragenkatalog II für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC)

Anlage 5a

Zusammenstellung der Fragen für die Fragebogen für die LRC-Prüfung

Anlage 6

Anforderungen und Protokoll praktische Prüfung für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC)

Anlage 7*

Katalog Seefunktexte

Anlage 8

Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb und zur Ausstellung des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) / des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC)

Anlage 9

Rechtsbehelfsbelehrung

9.1 bei Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung eines Funkbetriebszeugnisses und bei Ablehnung der Erteilung

9.2 bei Erlass eines Widerspruchsbescheides

Anlage 12

Anforderungen an die theoretische Prüfung für die Anpassungsprüfung

Anlage 13*

Fragenkatalog III für die Anpassungsprüfung zum SRC für Inhaber nicht allgemein anerkannter ausländischer Funkbetriebszeugnisse

Anlage 13a

Zusammenstellung der Fragen für die Fragebogen für die Anpassungsprüfung

Anlage 14

Antrag auf Zulassung zur Anpassungsprüfung zum Erwerb und zur Ausstellung des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC)

* Die Anlagen sind nicht abgedruckt. Sie können aus dem Internet von www.elwis.de kostenfrei heruntergeladen werden.

1.

Zulassungsverfahren

(Anlage 3 Abschnitt A. Nummer 3.1, Abschnitt B. Nummer 1.1.2, 1.1.7 SchSV)

Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (Short Range Certificate – SRC) oder des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (Long Range Certificate – LRC) auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 8) bei einem Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen.

Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Anpassungsprüfung auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 14) unter Beifügung einer Kopie des dem Bewerber erteilten nicht allgemein anerkannten ausländischen Funkzeugnisses bei einem Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen.

Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn er neben der Vollendung der jeweils vorgeschriebenen Altersgrenze einen Nachweis über die Entrichtung der jeweiligen Kosten (Zulassungsgebühr, Prüfungsgebühr, Gebühr für die Wiederholung einer Prüfung, Ausstellungsgebühr, anteilige Reisekosten der Prüfungskommission und Kosten für die Anmietung von Prüfungsräumen) vorlegt.

Bei Rücktritt von der Prüfung wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet. Die Zulassung zur Prüfung darf frühestens drei Monate vor Vollendung des 15. oder 18. Lebensjahres erfolgen. Die Aushändigung des Funkbetriebszeugnisses darf frühestens am Tag der Vollendung des 15. oder 18. Lebensjahres erfolgen.

2.

Prüfungstermine

(Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.2.1 SchSV)

Die Leiter der Prüfungsausschüsse legen entsprechend den Erfordernissen Prüfungstermine und Prüfungsorte fest. Die Mindestteilnehmerzahl einer Prüfung beträgt vorbehaltlich des Satzes 3 zehn Bewerber. Von der Mindestteilnehmerzahl kann der Leiter des Prüfungsausschusses in besonders begründeten Fällen abweichen.

3.

Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST) und Prüfungsausschüsse
(Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.1 SchSV)

Die Zuständigkeit sowie die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Prüfungsausschüsse obliegt der von den beauftragten Verbänden eingerichteten Zentralen Verwaltungsstelle.

Die Leiter der Prüfungsausschüsse melden der Zentralen Verwaltungsstelle unverzüglich nach Festlegung Ort und Zeitpunkt der Prüfung und berichten spätestens innerhalb einer Woche über deren Durchführung (Angaben der Mitglieder der Prüfungskommission, Anzahl der zugelassenen Bewerber sowie die Ergebnisse der Prüfungen und die ausgestellten Funkbetriebszeugnisse).

4.

Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer, Bildung der Prüfungskommissionen
(Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.1.3, 1.1.5 SchSV)

4.1

Bestellung der Leiter der Prüfungsausschüsse und der Prüfer

Die Leiter der Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Zentralen Verwaltungsstelle vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren bestellt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bestellt die Prüfer, welche die Zentrale Verwaltungsstelle vorgeschlagen hat, für den Zeitraum von drei Jahren. Die Bestellung der Prüfer erfolgt für einen bestimmten Prüfungsausschuss.

Bei der ersten Bestellung für die regelmäßige Bestellung für einen Zeitraum von drei Jahren dürfen die Prüfer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bestellung endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der Prüfer sein 68. Lebensjahr vollendet.

Die Prüfer müssen zuverlässig sein und die Gewähr bieten, dass sie die Hoheitsaufgaben nach Maßgabe der Verordnung und dieser Richtlinien ordnungsgemäß ausführen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die in Prüfungsausschüssen tätigen Prüfer über ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu Anlage 2 der Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den Deutschen Segler-Verband e.V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Binnen) vom 21. Februar 1990 (VkB.I. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und sich davon zu überzeugen, dass sie die vorstehenden Voraussetzungen jederzeit erfüllen.

4.2

Sitz der Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschüsse sind eingerichtet in Berlin, Bremen, Duisburg, Hamburg, Leer, Leipzig, Nürnberg, Rostock, Wiesbaden sowie am Bodensee.

4.3

Bildung von Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen werden jeweils vom Leiter des Prüfungsausschusses gebildet. Er bestimmt Vorsitzende und Beisitzer.

5.

Zweck und Inhalt der Prüfung

(Anlage 3 Abschnitt A. Nummer 1.1 Buchstabe b, Nummer 2.5, 2.6, Abschnitt B. Nummer 1.2.5, 3.1 SchSV)

5.1

Die Prüfung dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers.

Die Prüfung besteht jeweils aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfung soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden.

5.2

Für das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) ergibt sich der Inhalt der theoretischen Prüfung aus den Prüfungsanforderungen nach Anlage 1 sowie dem darauf beruhenden Fragenkatalog (Anlage 2):

Die theoretische Prüfung besteht aus der Bearbeitung eines Fragebogens (Anlage 2a) mit Fragen aus dem Fragenkatalog I (Anlage 2), der Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache unter Verwendung des internationalen phonetischen Alphabets mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche und der schriftlichen Übersetzung eines deutschen Textes, der auf den Seefunkdienst bezogen ist, in die englische Sprache sowie einer hierzu ggf. erforderlichen mündlichen Prüfung.

Für Inhaber eines UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ) oder eines Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UBZ II) besteht die Prüfung nur aus einem theoretischen Teil, der die Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache unter Verwendung des internationalen phonetischen Alphabets mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche und die schriftliche Übersetzung eines deutschen Textes, der auf den Seefunkdienst bezogen ist, in die englische Sprache zum Inhalt hat.

Der Inhalt der praktischen Prüfung ergibt sich aus den Prüfungsanforderungen nach Anlage 3.

5.3

Für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) ergibt sich der Inhalt der theoretischen Prüfung aus den Prüfungsanforderungen nach Anlage 4, dem darauf beruhenden Fragenkatalog II (Anlage 5) und dem Fragenkatalog I (Anlage 2):

Die theoretische Prüfung besteht aus der Bearbeitung von zwei Fragebögen (Anlagen 2a und 5a) mit Fragen aus den Fragenkatalogen I und II (Anlage 2 und Anlage 5), der Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche, der Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach schriftlicher Übersetzung eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen phonetischen Alphabets und der allgemein gebräuchlichen Abkürzungen und Redewendungen in der Seefahrt sowie einer hierzu ggf. erforderlichen mündlichen Prüfung.

Der Inhalt der praktischen Prüfung ergibt sich aus den Prüfungsanforderungen nach Anlage 6.

5.4

Für die Anpassungsprüfung ergibt sich der Inhalt der theoretischen Prüfung aus den Prüfungsanforderungen nach Anlage 12 und dem darauf beruhenden Fragenkatalog III (Anlage 13).

Die theoretische Prüfung besteht aus der Bearbeitung eines Fragebogens (Anlagen 13a) mit Fragen aus dem Fragenkatalog III (Anlage 13), der Aufnahme von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit anschließender schriftlicher Übersetzung ohne Hilfsmittel ins Deutsche, der Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache nach schriftlicher Übersetzung eines Textes in deutscher Sprache unter Anwendung des internationalen phonetischen Alphabets und der allgemein gebräuchlichen Abkürzungen und Redewendungen in der Seefahrt sowie einer hierzu ggf. erforderlichen mündlichen Prüfung.

Der Inhalt der praktischen Prüfung ergibt sich aus den Prüfungsanforderungen nach Anlage 3.

6.

Durchführung der Prüfung
(Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 1.2, 1.3 SchSV)

6.1

Allgemeines

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Prüfung an einem geeigneten Ort durchgeführt wird, der sowohl genügend große Räume für die theoretische Prüfung als auch die erforderliche technische Funkausrüstung oder Rechnerausstattung für Simulationsprogramme für die praktische Prüfung aufweisen muss.

Stellt der Bewerber für die Abnahme der praktischen Prüfung selbst die erforderliche Funkausrüstung zur Verfügung, muss er diese dem Prüfungsausschuss mit seinem Antrag auf Zulassung (Anlage 8) anzeigen.

Die Funkausrüstung muss für die jeweilige Prüfung geeignet, zugelassen oder ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden und funktionsfähig sein.

Die praktische Prüfung kann statt an einer Funkanlage auch mit einem geeigneten und funktionsfähigen Simulationsprogramm an einem Computer abgenommen werden. Geeignet ist ein Simulationsprogramm dann, wenn es unter Verwendung von Handapparaten die bidirektionale Kommunikation (Sprache und Daten) zwischen allen virtuellen Funkstellen nach den jeweils einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion in deren jeweils geltender Fassung ermöglicht.

Die Prüfungskommission kann die Funkausrüstung ablehnen, oder, soweit die Prüfung bereits begonnen hat, die Prüfung abbrechen, wenn die Funkausrüstung, soweit der Bewerber diese selbst stellt und diese dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung nicht angezeigt worden ist, oder sie nicht funktionsfähig, nicht zugelassen oder nicht ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden ist oder aufgrund ihrer Bauart für die Prüfung ungeeignet ist.

Die Prüfungskommission kann die Verwendung eines Simulationsprogramms ablehnen, oder, soweit die Prüfung bereits begonnen hat, abbrechen, wenn das Simulationsprogramm nicht funktionsfähig oder nicht geeignet ist.

Während der Prüfung dürfen außer den Bewerbern nur die Mitglieder und Bediensteten des Prüfungsausschusses, der Zentralen Verwaltungsstelle und Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde anwesend sein.

Soweit das Prüfungsverfahren in diesen Richtlinien nicht geregelt ist, liegt die Ausgestaltung der Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen der beauftragten Verbände.

6.1.1

Vor Beginn der Prüfung haben die Bewerber ihre Identität anhand eines amtlichen Nachweises, in der Regel des Personalausweises, nachzuweisen. Bewerber für die Anpassungsprüfung haben außerdem ihr nicht allgemein anerkanntes ausländisches Funkzeugnis im Original vorzulegen. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren. Bei Täuschungsversuchen oder bei Störung des Prüfungsablaufes wird der Bewerber von der Prüfung oder dem Prüfungsteil ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als insgesamt nicht bestanden.

6.1.2

Erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder zieht er seinen Antrag vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Wenn der Bewerber nach Bekanntgabe der theoretischen Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurücktritt, gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden; wenn der Bewerber nach Beginn der praktischen Prüfung zurück tritt, gilt diese als nicht bestanden.

6.1.3

Über den Ablauf und das Ergebnis der jeweiligen theoretischen und praktischen Prüfung sind Protokolle zu fertigen. Aus ihnen müssen hervorgehen:

- Ort und Datum der Prüfung,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- Anzahl und Namen der Bewerber, die an der Prüfung teilgenommen haben,
- Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- Nichterscheinen von Bewerbern, Rücktritt von der Prüfung oder vorzeitiger Abbruch,
- Ergebnisse der Prüfungen mit Begründung,
- Besondere Vorkommnisse.

Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit den Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

6.1.4

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils (theoretische oder praktische Prüfung) findet nur auf Antrag des Bewerbers und vor dem selben Prüfungsausschuss statt und ist frühestens nach sieben Tagen und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfung möglich (siehe Nummer 7.2).

6.2

Durchführung der theoretischen Prüfung

Vor der Prüfung legt der Leiter des Prüfungsausschusses fest, welche Fragebögen (Anlagen 2a, 5a und 13a) für die schriftliche Beantwortung zu verwenden sind.

6.2.1

Für das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) beträgt die Bearbeitungszeit für den Fragebogen 30 Minuten, für die Niederschrift des Diktats in der englischen Sprache sowie dessen Übersetzung und für die schriftliche Übersetzung des deutschen Textes in die englische Sprache jeweils 15 Minuten.

6.2.1.1

Für die Anpassungsprüfung beträgt die Bearbeitungszeit für den Fragebogen 20 Minuten, für die Niederschrift des Diktats in der englischen Sprache sowie dessen Übersetzung und für die schriftliche Übersetzung des deutschen Textes in die englische Sprache jeweils 15 Minuten.

6.2.2

Für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) beträgt die Bearbeitungszeit für den Fragebogen aus dem Fragenkatalog I nach der Zusammenstellung (Anlage 2a) 30 Minuten, für den Fragebogen aus dem Fragenkatalog II nach der Zusammenstellung (Anlage 5a) 20 Minuten, für die Aufnahme und Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit Übersetzung in die oder aus der deutschen Sprache jeweils 15 Minuten.

Für Inhaber eines Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) besteht die theoretische Prüfung aus der Bearbeitung eines Fragebogens nach der Zusammenstellung (Anlage 5a) mit Fragen aus dem Fragenkatalog II (Anlage 5).

6.2.3

Es dürfen keine Hilfsmittel benutzt werden.

6.2.4

Die schriftliche Prüfung ist von mindestens einem Prüfer ständig zu beaufsichtigen.

6.2.5

Die mündliche Prüfung darf 15 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der in der Anlage 7 enthaltene Prüfungsstoff.

6.3

Durchführung der praktischen Prüfung

6.3.1

Für das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) und für die Anpassungsprüfung besteht die praktische Prüfung aus der Durchführung von Pflichtaufgaben und dem Nachweis sonstiger Fertigkeiten, die die Prüfungskommission aus den Prüfungsanforderungen nach Anlage 3 auswählt. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber bis zu 20 Minuten.

6.3.2

Für das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) besteht die praktische Prüfung aus der Durchführung oder dem Nachweis von Pflichtaufgaben und sonstigen Fertigkeiten, die die Prüfungskommission aus den Prüfungsanforderungen nach Anlage 6 auswählt. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber bis zu 30 Minuten.

6.3.3

Die praktische Prüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen.

7.

Ergebnis der Prüfung
(Anlage 3 Abschnitt B Nummer 1.2.5 SchSV)

7.1

Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in der vorgeschriebenen Zeit in allen Prüfungsteilen ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat, d. h. in der schriftlichen Prüfung, erforderlichenfalls in der zusätzlichen mündlichen Prüfung, ausreichende Kenntnisse zur sicheren Bedienung einer Funkanlage erbracht und zusätzlich nachgewiesen hat, dass er auch zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist. Zum Bestehen der Prüfung ist eine einstimmige Entscheidung erforderlich.

Der Bewerber hat die vorgeschriebenen Kenntnisse zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses nachgewiesen, wenn er in der theoretischen Prüfung

1. mindestens 19 von 24 erreichbaren Punkten bei der Beantwortung der Fragen des in der Prüfung verwendeten Fragebogens nach der Zusammenstellung (Anlage 2a) aus dem Fragenkatalog (Anlage 2) erzielt hat,
2. die Aufnahme oder Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit Übersetzung in die oder aus der deutschen Sprache erfolgreich durchgeführt hat.

Hat der Bewerber die Kenntnisse der englischen Sprache nicht in vollem Umfang nachgewiesen, hat die Prüfungskommission in einer mündlichen Prüfung festzustellen, ob der Bewerber die vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt.

Der Bewerber hat die vorgeschriebenen Kenntnisse zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses im Rahmen der Anpassungsprüfung nachgewiesen, wenn er in der theoretischen Prüfung

1. mindestens 6 von 8 erreichbaren Punkten bei der Beantwortung der Fragen des in der Prüfung verwendeten Fragebogens nach der Zusammenstellung (Anlage 13a) aus dem Fragenkatalog (Anlage 13) erzielt hat,
2. die Aufnahme oder Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit Übersetzung in die oder aus der deutschen Sprache erfolgreich durchgeführt hat.

Hat der Bewerber die Kenntnisse der englischen Sprache nicht in vollem Umfang nachgewiesen, hat die Prüfungskommission in einer mündlichen Prüfung festzustellen, ob der Bewerber die vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt.

Der Bewerber hat die vorgeschriebenen Kenntnisse zum Erwerb des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses nachgewiesen, wenn er in der theoretischen Prüfung

1. mindestens 19 von 24 erreichbaren Punkten oder 11 von 14 erreichbaren Punkten bei der Beantwortung der Fragen der in der Prüfung verwendeten Fragebogen nach der Zusammenstellung (Anlagen 2a und 5a) aus den Fragenkatalogen I und II (Anlagen 2 und 5) erzielt hat.

2.

die Aufnahme oder Abgabe von Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitsmeldungen in englischer Sprache mit Übersetzung in die oder aus der deutschen Sprache erfolgreich durchgeführt hat,

Hat der Bewerber die Kenntnisse der englischen Sprache nicht in vollem Umfang nachgewiesen, hat die Prüfungskommission in einer mündlichen Prüfung festzustellen, ob der Bewerber die vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt.

Der Bewerber hat die vorgeschriebenen Fertigkeiten nachgewiesen, indem er in der praktischen Prüfung die vorgeschriebenen Aufgaben nach Anlage 3 oder 6 mit einem ausreichenden Gesamtergebnis durchgeführt hat.

7.2

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Hat ein Bewerber die theoretische oder die praktische Prüfung nicht bestanden, so ist diese Entscheidung dem Bewerber zusätzlich schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 9) mitzuteilen. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten erfolgt nach Absprache beim jeweiligen Prüfungsausschuss. Die Prüfungskommission kann auf Antrag ihre Entscheidung daraufhin überprüfen, ob ihr bei der Bewertung ein offensichtlicher Fehler unterlaufen ist.

Wird die theoretische oder die praktische Prüfung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

7.3

Hat der Bewerber die Voraussetzungen zum Erwerb des jeweiligen Funkbetriebszeugnisses nachgewiesen, ist ihm das Funkbetriebszeugnis nach Anlage 2a oder 2b der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchV) auszustellen.

8.

Verwaltungsmaßnahmen nach Ausstellung der Funkbetriebszeugnisse sowie Ausstellung der Funkbetriebszeugnisse in anderen Fällen

8.1

Verfahren bei Änderungen der Eintragungen
Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen im Funkbetriebszeugnis, so können diese von der Zentralen Verwaltungsstelle vorgenommen werden. Die Änderung ist so vorzunehmen, dass sie als solche erkenntlich und die ändernde Stelle ersichtlich ist. Die Tatsache der einzutragenden Änderungen hat der Inhaber des Funkbetriebszeugnisses durch Vorlage der Urkunde zu beweisen (Heiratsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes usw.). Auf Wunsch des Inhabers des Funkbetriebszeugnisses kann auch ein neues Funkbetriebszeugnis ausgestellt werden. Das bisherige Funkbetriebszeugnis ist dann einzuziehen; in diesem Fall sind Gebühren nach § 15 Absatz 1 Nummer 8 SportSeeSchV zu erheben.

8.2

Ausstellung einer Ersatzausfertigung (Anlage 3 Abschnitt C. Nummer 3. SchSV)
Eine Ersatzausfertigung (Zweitschrift) für ein Funkbetriebszeugnis wird von der Zentralen Verwaltungsstelle ausgestellt, wenn das Funkbetriebszeugnis gestohlen, verloren gegangen, oder unauffindbar geworden ist und der Antragsteller als Inhaber des Funkbetriebszeugnisses anhand der Unterlagen identifiziert wird. Ein Funkbetriebszeugnis ist unbrauchbar geworden, wenn es unleserlich oder teilweise beschädigt worden ist oder sonst als Urkunde im Rechtsverkehr nur erschwert verwendet werden kann. Ist ein Funkbetriebszeugnis gestohlen worden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er den Diebstahl bei der Polizei angezeigt hat. Ist ein Funkbetriebszeugnis verloren gegangen, so ist diese Tatsache möglichst unter Angabe von Zeugen durch eine schriftliche Versicherung zu bestätigen. Dem Antrag für die Ausfertigung einer Ersatzausfertigung ist ein Passbild aus neuer Zeit beizufügen (Anlage 3 Abschnitt B. Nummer 3 SchSV).

Unter das Datum der Ausstellung der Ersatzausfertigung ist zusätzlich das Datum der Ausstellung der Erstaufbereitung zu setzen. Die Ausstellung der Ersatzausfertigung ist in dem Verzeichnis nach § 14 SportSeeSchV zu vermerken.

8.3

Ausstellung von Funkbetriebszeugnissen gegen Vorlage anderer Nachweise
Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag ein Funkbetriebszeugnis gegen Vorlage eines anderen Befähigungsnachweises oder Fertigungszeugnisses ausstellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der vorgelegte Befähigungsnachweis oder das Fertigungszeugnis ist den Anforderungen an das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) oder den Anforderungen an das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (LRC) gleichwertig und
- der vorgelegte Befähigungsnachweis oder das Fertigungszeugnis ist entsprechend vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung anerkannt.

Folgende Befähigungsnachweise und Fertigungszeugnisse sind als gleichwertig anerkannt:

- Allgemeines Betriebszeugnis für Funker (Allgemeines Betriebszeugnis [ABZ]) dem Allgemeinen Funkbetriebszeugnis (LRC) und
- Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I [BZ I]) dem Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnis (SRC).

Wird bei der Zentralen Verwaltungsstelle die Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses gegen Vorlage anderer Befähigungsnachweise und Fertigungszeugnisse, die nicht bereits als gleichwertig anerkannt sind, beantragt und bestehen nicht bereits offensichtlich Zweifel an der Gleichwertigkeit, hat diese den Vorgang dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

9. Widerspruchsverfahren

9.1

Gegen Bescheide des Prüfungsausschusses kann bei diesem oder der Zentralen Verwaltungsstelle, gegen Bescheide der Zentralen Verwaltungsstelle bei dieser, innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch gegen seinen Bescheid nicht ab, ist dieser mit Angabe der Gründe an die Zentrale Verwaltungsstelle abzugeben.

9.2

Die Zentrale Verwaltungsstelle erteilt einen Widerspruchsbescheid mit Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 9). Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

10.

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen eines Bewerbers sind von den beauftragten Verbänden zwei Jahre lang aufzubewahren. Zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (§ 9 Satz 2 BDSG).

11.

Kosten (§ 15 SportSeeSchV)

11.1

Kosten für Amtshandlungen der beauftragten Verbände

11.1.1

Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen

Für die Amtshandlungen der beauftragten Verbände sind die nach § 15 Absatz 1 SportSeeSchV vorgeschriebenen Gebühren und Auslagen zu erheben, die mit Ausnahme des Bundesanteils mehrwertsteuerpflichtig sind.

11.1.2

Abzuführender Bundesanteil bei einzelnen Amtshandlungen

Bei folgenden Amtshandlungen ist der nachstehend festgelegte Bundesanteil abzuführen:

11.1.2.1

Zulassung zur Prüfung SRC/LRC (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 SportSeeSchV).
Der Bundesanteil beträgt 6,- Euro.

11.1.2.2

Ausstellung des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) (§ 15 Absatz 1 Nummer 19 SportSeeSchV).
Der Bundesanteil beträgt 6,- Euro.

11.1.2.3

Ausstellung des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) (§ 15 Absatz 1 Nummer 20 SportSeeSchV).
Der Bundesanteil beträgt 6,- Euro

11.1.2.4

Ausstellung der Ersatzausfertigung eines Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) (§ 15 Absatz 1 Nummer 21 SportSeeSchV).
Der Bundesanteil beträgt 6,- Euro.

11.1.2.5

Ausstellung der Ersatzausfertigung eines Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) (§ 15 Absatz 1 Nummer 21 SportSeeSchV).
Der Bundesanteil beträgt 6,- Euro.

11.1.2.8

Entzug eines Funkbetriebszeugnisses nach § 13 SportSeeSchV (§ 15 Absatz 1 Nummer 28 SportSeeSchV).
Der Bundesanteil beträgt 6,- Euro.

11.1.2.9

Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung (§ 15 Absatz 1 Nummer 30 SportSeeSchV).
Der Bundesanteil beträgt 6,- Euro.

11.1.3

Reisekosten und Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen (§ 15 Absatz 1 Nummer 31 SportSeeSchV)
Neben den Fahrtkosten sind Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Mitglieder der Prüfungskommission und die Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen als Auslagen zu erheben. Reisekosten und Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen sind anteilig auch von denjenigen zugelassenen Bewerbern zu zahlen, die den Prüfungsterminen ferngeblieben sind.

11.2

Erhebung der Kosten
Die Kosten nach § 15 SportSeeSchV werden von den Prüfungsausschüssen oder der Zentralen Verwaltungsstelle erhoben und eingezogen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesanteil für Rechnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingezogen wird. Der Bundesanteil ist gesondert auszuweisen.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet (Kostenschuldner),

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (§ 13 des Verwaltungskostengesetzes - VwKostG).

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags (§ 11 VwKostG).

Die Kosten können erst eingezogen werden, wenn sie fällig sind. Dazu ist erforderlich, dass eine Kostenentscheidung getroffen und dem Kostenschuldner bekannt gegeben wird (§ 17 VwKostG). Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Stelle,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben (§ 14 VwKostG).

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

11.3

Gebührenabrechnung und Verwendung der zur Deckung der Verwaltungskosten einbehaltenen Gebühren

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat die durch das Prüfungsverfahren entstandenen Kosten anhand von prüfungsgerechten Unterlagen abzurechnen. Die Zentrale Verwaltungsstelle sendet eine Gebührenabrechnung für die im vorherigen Monat ausgestellten Funkbetriebszeugnisse bis zum Ende des laufenden Monats an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg.

Gleichzeitig überweist sie die dem Bund zustehenden anteiligen Gebühren an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der nach Abzug der an den Bund abzuführenden Gebühren verbleibende Betrag ist ausschließlich zur Deckung der mit dem Prüfungsverfahren und der Ausstellung der Funkbetriebszeugnisse verbundenen Kosten zu verwenden.

12.

Jahresbericht und Statistik
(§ 14 SportSeeSchV)

Die Prüfungsausschüsse legen der Zentralen Verwaltungsstelle für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten der Prüfungskommissionen mit statistischen Übersichten bis 28. Februar eines jeden Jahres vor. Die Zentrale Verwaltungsstelle legt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum 1. April eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr einen ausführlichen Bericht (dreifach) über ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten der Prüfungsausschüsse mit statistischen Übersichten vor. Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten vor Missbrauch gilt die Regelung in Nummer 9.

13.

Fach- und Rechtsaufsicht
(§ 2 SportSeeSchV)

Die beauftragten Verbände unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, soweit sie im Rahmen des § 13 Absatz 4a SchSV tätig werden. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche und gleichmäßige Durchführung ihres Auftrags. Bei der Fachaufsicht über die Zentrale Verwaltungsstelle bedient sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.